



# **S a t z u n g**

## **der Landeshauptstadt Kiel über den Siedlerbeirat vom 06.05.2013**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72), wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 25.04.2013 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Siedlerbeirat.
- (2) Der Siedlerbeirat ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Siedlerbeirat hat die Aufgabe, die Stadt in Angelegenheiten des Siedlungswesens zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Siedlerbeirat ist in allen Angelegenheiten, die sich auf das Siedlungswesen auswirken können, möglichst frühzeitig zu unterrichten und um Stellungnahme zu bitten. Die Stellungnahmen sind in die Vorlagen für die Ratsversammlung und in die Vorlagen für die Ausschüsse aufzunehmen.
- (3) Der Siedlerbeirat kann durch Beschluss über die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten Anträge an die Ratsversammlung sowie über die Ausschussvorsitzende / den Ausschussvorsitzenden Anträge an die zuständigen Ausschüsse richten.
- (4) Der Siedlerbeirat ist von den Entscheidungen über die an die Ratsversammlung oder an die Ausschüsse gerichteten Anträge sowie von den Entscheidungen, zu denen er Stellungnahmen abgegeben hat, zu unterrichten.

### **§ 3 Zusammensetzung des Siedlerbeirates**

Der Beirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Siedlerbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 4 Wahl der Mitglieder des Siedlerbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Siedlerbeirates werden von der Ratsversammlung gewählt. 3 Mitglieder müssen der Ratsversammlung angehören, die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Verbandes Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. - Kreisverband Kiel - gewählt. Die weiteren Mitglieder dürfen der Ratsversammlung nicht angehören und nicht Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landeshauptstadt Kiel sein.
- (2) Die Wahlzeit entspricht der Wahlperiode der Ratsversammlung. Endet die Wahlperiode der Ratsversammlung, bleiben die Mitglieder des Siedlerbeirates so lange im Amt, bis die neuen

Mitglieder durch die Ratsversammlung gewählt sind; das gilt auch bei einem vorzeitigen Ende der Wahlperiode.

(3) Der Siedlerbeirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Ratsversammlung in geheimer Wahl die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihren / seinen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Dauer der Mitgliedschaft der Gewählten / des Gewählten im Siedlerbeirat.

## **§ 5 Ausscheiden aus dem Siedlerbeirat**

(1) Die Mitglieder des Siedlerbeirates können jederzeit durch Beschluss der Ratsversammlung abberufen werden.

(2) Jedes Mitglied des Siedlerbeirates kann auf seine Mitgliedschaft im Siedlerbeirat verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären und wird mit Zugang der Verzichtserklärung bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden wirksam.

(3) Scheidet ein Mitglied des Siedlerbeirates aus, erfolgt die Besetzung der frei gewordenen Stelle nach § 4 Abs. 1.

## **§ 6 Geschäftsgang und Geschäftsführung**

(1) Der Siedlerbeirat tagt bei Bedarf.

(2) Der Siedlerbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. § 35 GO gilt entsprechend.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Siedlerbeirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Der Siedlerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Geschäftsführung des Siedlerbeirates obliegt dem Stadtplanungsamt.

## **§ 7 Sitzungsgelder**

Die Mitglieder des Siedlerbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschV) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 11.11.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 712).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Oberbürgermeisterin  
Kiel, 06.05.2013

(Siegel)

gez. Dr. Susanne Gaschke